

Für Unternehmer

Umsatzsteuer bei teilweise privat genutzten Betriebs-Pkw

§ 15 Abs.1b UStG hatte vom 1.April 1999 bis 31.Dezember 2003 sinngemäß folgenden Wortlaut:

„Nur zu 50% abziehbar sind Vorsteuerbeträge, die auf die Anschaffung oder den Betrieb von Fahrzeugen entfallen, die auch für den privaten Bedarf des Unternehmers verwendet werden.“

§ 15 Abs.1b UStG wurde zum 1.Januar 2004 aufgehoben. **Aus den Anschaffungs- und Betriebskosten von gemischt genutzten Fahrzeugen, die ab 1.Januar 2004 angeschafft wurden, darf die Vorsteuer also wieder zu 100% abgezogen werden**. Die Privatnutzung dieser Fahrzeuge unterliegt jetzt allerdings wieder mit 16% der Umsatzsteuer.

Diese Änderung hat nur Bedeutung für gemischt genutzte Fahrzeuge von Einzelunternehmern und Personengesellschaften. Denn Kapitalgesellschaften waren von der Kürzung des Vorsteuerabzugs nicht betroffen, weil es bei den Kapitalgesellschaften - von Sonderfällen abgesehen - keine „Privatnutzung“ gibt.

Die vom 1.April 1999 bis 31.Dezember 2003 geltenden Einschränkungen beim Vorsteuerabzug waren in das Umsatzsteuergesetz aufgrund einer Ausnahmegenehmigung der EU eingefügt worden. In einem Urteil vom 29.April 2004 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass diese **Ausnahmegenehmigung des Rates der Europäischen Union** zwar ordnungsgemäß zu Stande gekommen ist, die Rückwirkung zum 1.April 1999 allerdings ungültig ist. Da die Ausnahmegenehmigung der Europäischen Union am 31.Dezember 2002 ausgelaufen ist, gilt für die Umsatzbesteuerung von teilweise privat genutzten Firmen-Pkw in der Zeit vom 1.April 1999 bis zum 31.Dezember 2003 Folgendes:

Fahrzeuganschaffung vor dem 1.April 1999

Für Fahrzeuge, die vor dem 1.April 1999 angeschafft oder geleast wurden, war der volle Vorsteuerabzug zulässig. Die anteilige Privatnutzung, die für Zwecke der Umsatzsteuer nach der 1%-Regelung, nach einem ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuch oder durch Schätzung ermittelt werden kann, unterliegt bei diesen Fahrzeugen als unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer (§ 3 Abs.9a Nr.1 UStG).

Fahrzeuganschaffung 1.4.1999 – 4.3.2000

Für Fahrzeuge, die in der Zeit vom 1.April 1999 – 4.März 2000 angeschafft oder geleast worden sind, besteht ein Wahlrecht. Bei diesen Fahrzeugen kann einerseits der volle Vorsteuerabzug i.V.m. der „Eigenverbrauchsbesteuerung“ vorgenommen werden oder andererseits die im Gesetz vorgesehene 50%ige Kürzung der Vorsteuer aus den Anschaffungskosten und den laufenden Kosten akzeptiert werden, wobei dann die „Eigenverbrauchsbesteuerung“ entfällt.

Ab 2003 darf dann bei diesen Fahrzeugen der volle Vorsteuerabzug aus den laufenden Kosten vorgenommen werden. Wenn der Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten nur zu 50% vorgenommen wurde, braucht im Jahr 2003 für den Eigenverbrauch keine Umsatzsteuer bezahlt zu werden.

Ab dem Jahr 2004 muss in jedem Fall wieder 16% Umsatzsteuer auf den „Eigenverbrauch“ abgeführt werden. Für den Fall, dass die Vorsteuer aus den Anschaffungskosten nur zu 50% in Anspruch genommen wurde, kann der Vorsteuerabzug aber zum 1.Januar 2004 nach herrschender Meinung zu Gunsten des Unternehmers nach § 15a UStG berichtigt werden.

Fahrzeuganschaffung 4.3.2000 – 31.12.2002

Für Fahrzeuge, die in der Zeit vom 4.März 2000 – 31.Dezember 2002 angeschafft oder geleast worden sind, dürfen nur 50% Vorsteuer aus den

Anschaffungskosten und den laufenden Kosten abgezogen werden, wobei die „Eigenverbrauchsbesteuerung“ bis 31. Dezember 2003 entfällt.

Ab 1. Januar 2003 darf dann bei diesen Fahrzeugen wieder der volle Vorsteuerabzug aus den laufenden Kosten in Anspruch genommen werden, ohne dass dies Einfluss auf den Wegfall der Eigenverbrauchsbesteuerung hat.

Ab 1. Januar 2004 muss auch bei diesen Fahrzeugen wieder 16% Umsatzsteuer auf den Eigenverbrauch bezahlt werden. Zum Ausgleich darf die Vorsteuer aus den Anschaffungskosten zum 1. Januar 2004 nach herrschender Meinung zu Gunsten des Unternehmers nach § 15a UStG berichtigt werden.

Fahrzeuganschaffung 1.1.2003 – 31.12.2003

Für Fahrzeuge, die im Jahr 2003 angeschafft oder geleast worden sind hat der Unternehmer ebenfalls ein Wahlrecht:

- Der Unternehmer kann im Jahr 2003 die 50%ige Kürzung der Vorsteuer aus den Anschaffungskosten und den vollen Vorsteuerabzug aus den laufenden Kosten wählen; dann entfällt im Jahr 2003 die Eigenverbrauchsbesteuerung.
- Der Unternehmer kann aber auch den vollen Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten und laufenden Kosten in Anspruch nehmen; dann muss im Jahr 2003 jedoch 16% Umsatzsteuer auf den „Eigenverbrauch“ abgeführt werden.

Ab 1. Januar 2004 muss auch bei diesen Fahrzeugen generell wieder 16% Umsatzsteuer auf den Eigenverbrauch bezahlt werden. Zum Ausgleich darf die Vorsteuer aus den Anschaffungskosten zum 1. Januar 2004 nach herrschender Auffassung zu Gunsten des Unternehmers nach § 15a UStG berichtigt werden, falls der Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten nur zu 50% in Anspruch genommen wurde.

Urteil des EuGH v. 29.4.04 (C-17/01, Sudholz) in DStR 2004 S.860.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Wirbelsäulentraining als steuerfreie Zuwendung

Eine vom Arbeitgeber angebotene Wirbelsäulenthherapie nach dem FPZ-Konzept stellt keinen steuerpflichtigen Sachbezug dar, wenn diese Therapie geeignet ist, Arbeitsausfällen vorzubeugen. Denn dem Arbeitnehmer zugewandte Vorteile sind kein Arbeitslohn, wenn diese Vorteile bei objektiver Würdigung aller Umstände nicht als Entlohnung, sondern lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen anzusehen sind. Dies hat das Finanzgericht Köln in einem rechtskräftigen Urteil vom 24. September 2003 entschieden.

Urteil des FG Köln v. 24.9.03 (12 K 428/03-rkr.) in LEXinform 816672.

Für Unternehmer

100% Vorsteuerabzug aus den Bewirtungskosten

Seit 1. April 1999 dürfen nach § 15 Abs. 1a Nr. 1a UStG – analog zu den einkommensteuerrechtlichen Abzugsbeschränkungen – nur 80% (bzw. ab 2004 nur noch 70%) der auf den Bewirtungsrechnungen ausgewiesenen Umsatzsteuern als Vorsteuer abgezogen werden. Es ist allerdings zweifelhaft, ob diese umsatzsteuerrechtliche Abzugsbeschränkung mit dem EU-Recht vereinbar ist. Denn das Finanzgericht München vertritt in einem nicht rechtskräftigen Urteil vom 13. November 2003 hierzu die Auffassung, dass der teilweise Ausschluss des Vorsteuerabzugs für betrieblich veranlasste Bewirtungsaufwendungen mit dem Gemeinschaftsrecht nicht vereinbar ist.

Es ist derzeit nicht absehbar, ob der BFH diese Rechtsansicht bestätigen wird und inwieweit sich die Rechtsauffassung des Finanzgerichts München auf die sonstigen Vorsteuerkürzungen für Repräsentationskosten übertragen lässt. Deshalb lohnen sich Berichtigungen bereits abgegebener Umsatzsteuererklärungen bzw. Einsprüche gegen noch offene Umsatzsteuerbescheide nur dann, wenn es um hohe Bewirtungskosten geht, so dass gute Chancen bestehen, eine Steuererstattung zu realisieren, die höher ist als die Kosten i.V.m. diesen Vorgängen.

Da die Finanzverwaltung inzwischen auf Antrag Aussetzung der Vollziehung gewährt, können **in der laufenden Buchhaltung wieder 100% der Vorsteuern aus den Bewirtungskosten abgezogen werden**. Es ist dann allerdings erforderlich, in jeder Umsatzsteuer-Voranmeldung darauf hinzuweisen, dass die Vorsteuer aus den Bewirtungskosten zu 100% abgezogen wurde, um dem Vorwurf der Steuerhinterziehung zu entgehen. Die Finanzverwaltung wird die Umsatzsteuerbescheide in solchen Fällen mit einem Vorläufigkeitsvermerk versehen, bis der BFH das anhängige Revisionsverfahren entschieden hat.

Urteil des FG München v. 13.11.03 (14 K 3488/02-Rev.eingel.; Az. des BFH: V R 76/03) in EFG 2004 S.377. Verfügung der OFD Cottbus v. 25.2.04 (S 7303a-4-St 242) in LEXinform 578180.

Zwei Konten für Bewirtungskosten einrichten

Die ab 2004 geltende 30%ige Kürzung der Bewirtungskosten i.V.m. einer entsprechenden Kürzung des Vorsteuerabzugs gilt nur für Bewirtungen aus geschäftlichem Anlass. Es empfiehlt sich deshalb, zwei Konten für Bewirtungskosten einzurichten und **die zu 100% abzugsfähigen Bewirtungskosten gesondert zu verbuchen**. Zu den zu 100% abzugsfähigen Bewirtungskosten gehören z.B.

→ Kosten für Kaffee, Kekse usw. i.V.m. der Bewirtung von Geschäftsfreunden in den Büroräumen (Abschn.21 Abs.5 Satz 9 EStR 2003),

→ Bewirtungskosten anlässlich von Produktpräsentationen (Abschn.21 Abs.5 Satz 9 EStR 2003) und

→ Bewirtungskosten anlässlich von Besprechungen, an denen nur Mitarbeiter teilnehmen (Abschn.21 Abs.7 EStR 2003).

→ Auch Bewirtungsaufwendungen, die Teil eines Leistungsaustauschs sind und die dem bewirtenden Steuerpflichtigen im Rahmen des Entgelts für seine Leistungen ersetzt werden, z.B. im Rahmen einer Seminargebühr oder eines Beförderungsentgelts, unterliegen nicht der 30%igen Kürzung (Abschn.21 Abs.5 Satz 6 EStR 2003).

Für Arbeitgeber

Beschäftigung von Arbeitnehmern aus den neuen EU-Staaten

Seit dem 1. Mai 2004 zählen die Staaten Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern zur Europäischen Union, so dass für Beschäftigungsverhältnisse mit Arbeitnehmern aus diesen Ländern grundsätzlich EU-Recht gilt. Die Anwendung des EU-Rechts und die Freizügigkeit der Arbeitskräfte ist jedoch bis zu sieben Jahre lang aufgrund einer Übergangsregelung eingeschränkt. **Bis zum 30. April 2006 gilt grundsätzlich das bisherige Recht weiter**, so dass sich am Verfahren zur Beschäftigung von Arbeitnehmern aus den o.g. Ländern zunächst nicht viel ändern wird.

Arbeitnehmer aus den zehn Beitrittsstaaten brauchen also weiterhin für die Aufnahme einer Beschäftigung in Deutschland eine **Arbeitsgenehmigung**. Die Arbeitsgenehmigung muss vor der Arbeitsaufnahme durch den Arbeitgeber oder durch den Arbeitnehmer eingeholt werden. Die Arbeitnehmer aus den zehn Beitrittsstaaten können jetzt jedoch visumfrei zur Aufnahme einer Saisonbeschäftigung einreisen und benötigen bei einer Befristung ihrer Beschäftigung bis zu drei Monaten im Kalenderjahr keine **Aufenthaltsgenehmigung**. Allerdings müssen sie den Aufenthalt den Ausländerbehörden anzeigen, wenn die Dauer einen Monat übersteigt.

Für die Tätigkeit von Selbständigen gelten - hinsichtlich der Niederlassungsfreiheit - keine entsprechenden Übergangsregelungen. Sofern Bürger aus den zehn Beitrittsstaaten als **Selbständige** in Deutschland tätig werden wollen, müssen sie jedoch - wie Selbständige aus anderen EU-Mitgliedsstaaten - neben den berufs- und gewerberechtlichen Bestimmungen auch die EU-spezifischen aufenthaltsrechtlichen Vorschriften beachten.

Das Bundesministerium der Wirtschaft hat die häufigsten Fragen, die im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Arbeitnehmern aus den neuen

Beitrittsstaaten auftreten, in einer Dokumentation zusammengestellt, die den Titel trägt „Informationen über die Anwendung des EU-Beitrittsvertrags bei der Beschäftigung von Staatsangehörigen der Beitrittsstaaten“. Diese 20-seitige Dokumentation kann im Internet abgerufen werden unter www.bmwa.bund.de - Arbeit - Ausländerbeschäftigung - Downloads.

Für Bauherren und Immobilienerwerber

Optimierung des Schuldzinsenabzugs bei teilweise selbst genutzten Gebäuden

Die Finanzverwaltung wendet jetzt die neuere BFH-Rechtsprechung zum Abzug von Schuldzinsen bei Darlehen an, die der Anschaffung oder Herstellung eines teilweise vermieteten und teilweise selbst genutzten Gebäudes dienen. Danach darf ein Steuerpflichtiger, der ein teilweise vermietetes und teilweise selbst genutztes Gebäude mit Eigenmitteln und Fremdmitteln finanziert, Darlehenszinsen als Werbungskosten abziehen, soweit er die Darlehensmittel tatsächlich zur Finanzierung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des vermieteten Gebäudeteils verwendet hat.

Der Abzug der Schuldzinsen setzt zunächst voraus, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den unterschiedlich genutzten Gebäudeteilen zugeordnet werden. Das kann z.B. durch eine **Aufteilung der Anschaffungskosten im notariellen Kaufvertrag** geschehen. Trifft der Steuerpflichtige beim Kauf keine nach außen hin erkennbare Zuordnungsentscheidung, werden die Anschaffungskosten den einzelnen Gebäudeteilen nach dem Verhältnis der Wohn-/bzw. Nutzflächen anteilig zugeordnet.

Herstellungskosten können dadurch aufgeteilt werden, dass die Handwerker **gesonderte Rechnungen** für die Arbeiten in den vermieteten und selbst genutzten Gebäudeteilen erstellen. Rechnungen, die sowohl die vermieteten als auch die selbst genutzten Räume betreffen, dürfen durch den Steuerpflichtigen aufgeteilt werden.

Weitere Voraussetzung für den Werbungskostenabzug ist ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den Schuldzinsen und den Anschaffungs- oder Herstellungskosten für den vermieteten Gebäudeteil. Das setzt voraus, dass der Teil der **Anschaffungs- oder Herstellungskosten, der den vermieteten Gebäudeteil betrifft, tatsächlich mit den dafür aufgenommenen Darlehensmitteln bezahlt wird**. Eine gesonderte

Zahlung der Anschaffungskosten für den vermieteten Gebäudeteil liegt z.B. vor, wenn der Steuerpflichtige diese Kosten mittels eines **eigenständigen Darlehens** auf ein Notaranderkonto überweist, oder wenn der Steuerpflichtige ein **Baukonto ausschließlich mit Darlehensmitteln ausstattet** und die Zahlungen der Herstellungskosten für den vermieteten Gebäudeteil zu Lasten dieses Kontos leistet.

Falls der Steuerpflichtige es versäumt, die Aufwendungen für den vermieteten Gebäudeteil getrennt zu finanzieren, werden die Schuldzinsen nach dem Verhältnis der Baukosten der einzelnen Gebäudeteile schätzungsweise aufgeteilt.

Werden die Kosten für die Errichtung des gesamten Gebäudes einheitlich abgerechnet und bezahlt, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass auch die Darlehensmittel nach dem Verhältnis der Wohn- bzw./Nutzflächen verwendet worden sind. Etwas anderes gilt nur dann, **wenn der Steuerpflichtige die Herstellungskosten dem vermieteten Gebäudeteil durch eine eigene Aufstellung zuordnet und die sich danach ergebenden Herstellungskosten mit Darlehensmitteln bezahlt.**

Die vorstehenden Grundsätze sind auch auf ein **häusliches Arbeitszimmer** anwendbar, das als selbständiger Gebäudeteil anzusehen ist.

BMF-Schreiben v. 16.4.04 (IV C 3-S 2211-36/04) in BStBl 2004 I S.464.

Für Unternehmer

Vorsteuerabzug aus elektronisch übermittelten Rechnungen

Aus Rechnungen, die per **E-Mail** übermittelt werden, ist der Vorsteuerabzug nach Ansicht der Finanzverwaltung nur zulässig, wenn die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet sind. Das erfordert entweder eine qualifizierte elektronische Signatur oder eine zusätzliche zusammenfassende Rechnung in Papierform.

Bei Rechnungen, die **per Fax** eingehen, ist der Vorsteuerabzug nur erlaubt, wenn die Rechnungen von einem Standard-Faxgerät an ein anderes Standard-Faxgerät übertragen wurden. In diesem Fall müssen Ausdrucke der Rechnungen in Papierform aufbewahrt werden. Steht dagegen auf der Empfänger- oder Absenderseite ein Computer, ist eine qualifizierte elektronische Signatur Voraussetzung für den Vorsteuerabzug.

Eine **per E-Mail übermittelte Gutschrift** erlaubt nur dann den Vorsteuerabzug, wenn der Leistungsempfänger die Gutschrift mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen hat. Bei Abrechnung durch Gutschrift im EDI-Verfahren muss der Leistungsempfänger zusätzlich eine zusammenfassende Rechnung erstellen und übermitteln (BStBl 2004 I, 258 Tz. 23-26).

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Überlassung eines Parkplatzes als steuerfreier Arbeitslohn

Arbeitnehmer, die in der Innenstadt arbeiten, müssen oft hohe Parkgebühren bezahlen, weil der Pkw während der Arbeitszeit in einem Parkhaus abgestellt werden muss. Da für die Fahrten Wohnung/Arbeitsstätte nur die Entfernungspauschale als Werbungskosten abgesetzt werden darf, die auch die Parkgebühren enthält, wirken sich die Parkhauskosten nicht einmal steuermindernd aus. Auch die Erstattung der Parkhauskosten durch den Arbeitgeber bringt in solchen Fällen keine steuerliche Entlastung, weil der Erstattungsbetrag einen geldwerten Vorteil darstellt, für den Lohnsteuer und Sozialversicherung abgeführt werden muss.

Als steuerlich optimale Lösung bietet sich in solchen Fällen die Anmietung eines Parkplatzes durch den Arbeitgeber an. Denn wenn der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern am Arbeitsplatz Parkmöglichkeiten kostenlos zur Verfügung stellt, liegt nach herrschender Auffassung eine Annehmlichkeit vor, die den Arbeitslohn nicht erhöht. Bei Arbeitnehmern, die in der Innenstadt arbeiten, sollte bei Gehaltsverhandlungen also stets geprüft werden, ob es vorteilhaft ist, für den Arbeitnehmer einen Stellplatz anzumieten, statt dem Arbeitnehmer eine normale Gehaltserhöhung zu gewähren, von der er nach Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge oft nur weniger als die Hälfte ausbezahlt bekommt.

Da einzelne Finanzämter derzeit eine Parkplatzgestaltung als steuerfreie Annehmlichkeit nur dann anerkennen, wenn diese Stellplätze von allen Arbeitnehmern benutzt werden dürfen, empfiehlt es sich, vorab eine Anrufungsauskunft nach § 42e EStG beim Finanzamt einzuholen, wenn der Arbeitgeber nur für einzelne Arbeitnehmer einen Parkplatz anmieten will.

Das Finanzgericht Köln hat hierzu am 13. November 2003 rechtskräftig entschieden, dass die Überlassung von Parkplätzen in einem Parkhaus kein steuerpflichtiger Sachbezug ist, wenn der Arbeitgeber durch diese Maßnahme erreichen will, dass die Mitarbeiter pünktlich zur Arbeit er-

scheinen bzw. ohne Verzögerung Dienstreisen beginnen können, weil das Voraussetzung für einen reibungslosen Arbeitsablauf ist.

Urteil des Finanzgerichts Köln v. 13.11.03 (2 K 4176/02-rkr.) in EFG 2004 S.356.

Für Unternehmer

Weniger Grunderwerbsteuer bei einem Immobilienkauf mit Umsatzsteuerausweis

Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 wurde die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers in § 13b UStG auf alle Umsätze ausgeweitet, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen. Da Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, nach § 4 Nr.9a UStG steuerfrei sind, kommt die Anwendung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nur in Betracht, wenn ein wirksamer Verzicht auf die Steuerbefreiung vorliegt. Der Verzicht auf die Steuerbefreiung bei Lieferungen von Grundstücken im Zwangsversteigerungsverfahren ist nur bis zur Aufforderung zur Abgabe von Geboten im Zwangsversteigerungstermin zulässig. Bei anderen Umsätzen, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, muss die Option zwingend im Notarvertrag erklärt werden.

Diese neue Regelung führt zu einer Ermäßigung der Grunderwerbsteuer, da die Umsatzsteuer bisher in die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer einbezogen wurde. Ab 1.April 2004 ist nun aber der Grundstückskäufer Schuldner der Umsatzsteuer, so dass die **Umsatzsteuer jetzt nicht mehr in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer eingeht. Der Grundstückskäufer spart dadurch ca. 14% Grunderwerbsteuer.**

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Lotterielose als steuerfreier Sachbezug

Voraussetzung für die Nutzung der Freigrenze des § 8 Abs.2 EStG ist, dass ein Arbeitnehmer einen Sachbezug erhält, für den weder amtliche Sachbezugswerte festgesetzt wurden, und für den auch die besondere Rabattregelung des § 8 Abs.3 EStG für Belegschaftsrabatte nicht zur Anwendung kommt. Als derartige Sachbezüge kommen insbesondere Warengutscheine in Betracht.

Bei **Warengutscheinen**, die zur Einlösung bei einem fremden Dritten bestimmt sind, berücksichtigt die Finanzverwaltung die ab 2004 geltende 44 €-Freigrenze jedoch nur, **wenn auf dem Gutschein neben der Bezeichnung der Ware oder Dienstleistung kein Euro-Betrag angegeben ist**. Die Finanzverwaltung geht bei Angabe eines Euro-Betrags davon aus, dass der Gutschein die Funktion von Bargeld hat, was für die Annahme eines Sachbezugs schädlich ist (Abschn.31 Abs.1 Satz 7 LStR 2004).

Beispiel: Ein Arbeitgeber überlässt einem Arbeitnehmer **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** monatlich einen Gutschein mit folgendem Inhalt: „Gutschein über 30 Liter Superbenzin, einzulösen bei der Tankstelle XY“. In diesem Fall liegt ein Sachbezug vor. Da die monatliche Freigrenze von 44 € nicht überschritten wird, ist der Sachbezug steuer- und sozialversicherungsfrei.

Die Freigrenze für Sachbezüge kann auch für **Lotterielose** genutzt werden. Den Arbeitnehmern dürfen also Lotterielose steuer- und sozialabgabefrei überlassen werden, wenn die Freigrenze von 44 € im Monat nicht überschritten wird. Auch ein etwaiger Lotteriegewinn bleibt steuer- und sozialabgabefrei, da er in keinem Zusammenhang mehr mit dem Arbeitsverhältnis steht. Dies hat der Finanzminister des Saarlands in einem Erlass vom 10.Februar 2004 klargestellt (B/2-4-20/04-S 2334 in DStR 2004 S.865).

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Verlosung von Bargeld anlässlich einer Betriebsfeier

Werden anlässlich einer Betriebsveranstaltung in einer Tombola Geldbeträge zwischen 25 und 250 € verlost, handelt es sich zwar um Arbeitslohn, die Lohnsteuer darf aber nach § 40 Abs.2 Nr.2 EStG pauschal mit 25% abgeführt werden. Dies hat das Finanzgericht Münster am 7.Oktober 2003 rechtskräftig entschieden. Die Pauschalierung der Lohnsteuer hat dann gleichzeitig zur Folge, dass keine Sozialabgaben anfallen (§ 2 Nr.2 ArEV).

Pauschalierungsfähige Aufwendungen liegen nach Ansicht des Finanzgerichts Münster nicht nur dann vor, wenn den Mitarbeitern Sachbezüge zufließen. Mit einer guten Begründung hat das Finanzgericht auch die ausgelosten Barbeträge als „Arbeitslohn aus Anlass einer Betriebsveranstaltung“ angesehen. Entscheidend hierfür war einerseits, dass die Verlosung in eine Betriebsveranstaltung eingebettet war, dass also nur diejenigen Arbeitnehmer bei der Tombola mitmachen konnten, die zur Betriebsveranstaltung erschienen waren und andererseits, dass die Gewinnquote unter 50% lag, so dass schwerlich angenommen werden konnte, dass es sich um die Auszahlung von Arbeitslohn handelte, der auch ohne die Betriebsveranstaltung gezahlt worden wäre.

Urteil des FG Münster v. 7.10.03 (13 K 6659/00-rkr.) in EFG 2004 S.203.